

MOSIEK, ULRICH: *Die probati auctores in den Ehenichtigkeitsprozessen der S. R. Rota seit Inkrafttreten des Codex Juris Canonici* (Freiburger Theologische Studien, 74). Freiburg/Br. 1959, Gr.-Oktav, XVI + 192 S., kart. DM 13,—.

In der Einleitung behandelt Vf. den Fachaussdruck *probati auctores* im kanonischen und römischen Recht und dessen verschiedene Bewertung in beiden Rechten; sodann unterscheidet er zwischen *probati auctores* im engeren und weiteren Sinne. Ein erster Teil enthält die kostbaren Bio- und Bibliographien der *probati auctores* nach den neuesten Forschungen. — Vf. teilt die *auctores* in vier Perioden und erwähnt in einem Anhang *probati auctores* im weiteren Sinne. Ein zweiter Teil betrachtet die *probati auctores* in ihrer Bedeutung für die Ehenichtigkeitsprozesse der S. R. Rota und behandelt 13 Hindernisse im engen und weiteren Sinne.

Der kleine Raum, der dem Rezensenten gewährt wurde, gestattet nicht, auf den hohen Wert des vortrefflichen Buches näher einzugehen. Zu wiederholten Malen ist die Rede von der Unterscheidung, die die S. R. R. zwischen *jus* und *usus juris* macht. GRAZIOLI weist in seiner Sentenz vom 11. 5. 1944 (*Decisiones S. R. Rotae*, vol. 36, p. 329 s.) darauf hin, daß die Kanonisten des Mittelalters diese Unterscheidung nicht kannten; erst SANCHEZ brachte sie für das Eherecht auf. Nun ist interessant, welche Wandlung in dieser Hinsicht die S. R. R. durchgemacht hat. Rezensent hat sich als Ponens in einem Urteil des Gerichts des Stadtvikariates Rom vom 9. 2. 1949 gegen die herkömmliche Unterscheidung zwischen *jus* und *usus iuris* im Eherecht gewandt. Die S. R. R. unter STAFFA als Ponens verwarf das günstige Urteil am 23. 2. 1951. Im Anschluß daran entbrannte eine heftige Kontroverse zwischen STAFFA und OESTERLE. Die Sentenz STAFFAs wurde vom folgenden Turnus am 26. 1. 1953 kassiert. Auf diese Kontroverse hin hat EICHMANN-MÖRS DORF in der 7. Aufl. seines *Kirchenrechts*, Bd. 2, S. 222 f., seine bisherige Ansicht geändert und für das Eherecht die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungswillen verworfen. STAFFA selbst vertritt in einer Sentenz vom 18. 7. 1958 die Ansicht des Rezensenten. Man vgl. ferner PERICLES FELICI, Uditore S. R. R., über die *jurisprudencia rotalis recentior* in seinem Artikel: „De investigatione psychologica in causis ecclesiasticis definiendis“ (*Apollinaris* 1959, nr. 7, p. 202—216). — Die ausgezeichnete Arbeit MOSIEKS kann den Kanonisten „in Theorie und Praxis“ nicht genug empfohlen werden.

Rom

P. G. Oesterle OSB

VOGEL, FRANZ JOSEF: *Rom und die Ostkirchen* (Bibliothek Ekklesia, 12). Paul Pattloch Verlag/Aschaffenburg 1959. XII + 119 S.

Der Titel des Buches ließe vermuten, es handle sich hier um das Verhältnis zwischen Rom und den schismatischen Ostkirchen. In Wirklichkeit befaßt Vf. sich mit den unierten Kirchengemeinschaften der *Una Catholica*. Er geht von dem angekündigten ökumenischen Konzil aus und meint, es würde „für die *Ecclesia Orientalis*, d. h. für die orthodoxen, von Rom getrennten Kirchen des Ostens, sowie für die unierten“ von hervorragender Bedeutung sein (XI). Dann beschränkt Vf. sich jedoch ganz auf den Bereich der unierten ostkirchlichen Gemeinschaften und untersucht ihre geschichtlichen Bezüge (Kap. 2) und ihre rechtliche Stellung innerhalb der *Catholica* (Kap. 3), besonders die wichtigsten Sonderrechte (Kap. 4). Schließlich werden die verschiedenen Stufen zur Kodifizierung des orientalischen Rechts aufgewiesen (Kap. 5). Am Schluß springt Vf.

gänzlich unvermittelt auf die schismatischen Gruppen zurück und betont so stark die *Unio*, daß der Eindruck aufkommt, es sei mit der Einheit der unierten Kirchen doch nicht ganz gut bestellt.

Das Buch will eine rechtsvergleichende Studie sein (XII). Was das angeht, sei ein Urteil den Fachleuten überlassen. Uns interessiert hier mehr die dogmatische Entwicklung, die Vf. im ersten Kapitel herausstellt. Da scheint denn doch manches schief gesehen. Woran das liegt und worin seine Aussagen verkehrt sind, ist schwer zu sagen. Der Ton ist falsch. Vielleicht erklärt sich das aus der Literatur, die Vf. benutzt hat und auf die er sich immer wieder, und mehr als notwendig beruft. Jedenfalls finden sich durchweg da, wo solch ein falscher Ton erklingt, Hinweise auf nichtkatholische Autoren (hauptsächlich auf HEILER, Metropolit SERAPHIM, SPULER, BENZ). Überhaupt beweisen die *Anmerkungen* des Buches nichts; sie verweisen lediglich auf Autoren, deren Meinung Vf. sich zu eigen macht, und das ist nicht der Sinn von Fußnoten.

Würzburg

Josef Glazik MSC

Berichtigung zu ZMR 43, 1959, 202

(Eine Hindi-Übersetzung des Neuen Testaments)

Auf Seite 202 sind in der Fußnote 5 beim Satz alle griechischen Zitate weggefallen, wodurch die Anmerkung unverständlich wird. Nachstehend folgt der Text der Anmerkung mit den griechischen Zitaten.

Einige Beispiele aus dem Philipperbrief: Phil 1, 18 ist *προφάσει* durch *apnā matlab sādhe ke lie* („um eigene Zwecke zu verfolgen“) wiedergegeben. — Phil 1, 19 *διὰ . . . ἐπιχορηγίας τοῦ πνεύματος Ἰησοῦ Χριστοῦ* ist mit *Yesu Khrīst ke ātmā kī pracur prāpti ke prabhāv se* (etwa: „kraft des reichlichen Gewinns des Geistes Jesu Christi“) zwar wegen der mannigfachen Anklänge, die das Sankritwort *prāpti* hervorruft, recht kräftig ausgedrückt (die protestantische Übersetzung hat . . . *ke dān ke dvārā* „durch die Gabe . . .“), aber der Begriff von *ἐπιχορηγία* (W. BAUER: *Wörterbuch zum NT: Unterstützung, Vulgata: subministratio*) kommt in der Übersetzung nicht direkt zum Ausdruck. — Phil 1, 21 ist der knappe und prägnante Satz: *Ἐμοὶ γὰρ τὸ ζῆν Χριστὸς καὶ τὸ ἀποθανεῖν κέρδος* durch die Übersetzung *mere jine kā arth hai Khrīst aur marne kā — un kī prāpti* („Der Sinn meines Lebens ist Christus und der meines Sterbens, ihn zu gewinnen“) durch die Übersetzung schon interpretiert und dadurch leichter verständlich geworden, hat aber zugleich an Kraft und Weite des Gehalts verloren.

*Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes:* Landgerichtsdirektor Dr. HORNEF, Fulda, Lindenstraße 28. — P. J. H. KAMSTRA SVD, Catholic University, Nanzancho Showaku, Nagoya, Japan. — P. Dr. KARL MÜLLER SVD, St. Augustin über Siegburg Rhld. — Dr. P. J. A. OTTO SJ, Bonn, Lennéstraße 5. — Dr. HELGA RUSCHE, Münster/Westf., Nordstraße 45. — P. TH. STELTENPOOL SVD, St. Joseph's Seminary, Alwaye, Kerala, Indien. — JOHN VALLAMATTAM, Kothamangalam Diocese, Kerala, India. — Dr. ANDREAS VILLANYI, Cas. Post. 90—78, Roma. — Dr. P. BERNWARD WILLEKE OFM, Münster/Westf., Hörsterplatz 5.